

Motion von Franz Cahannes (SP, Zürich) und Aurelia Favre (SP, Winterthur)
betreffend Änderung von Paragraph 9 des kantonalen Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose und Aufhebung der Bindung des Bezuges von Arbeitslosenhilfe an die Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Art. 9 AVIG

Der Regierungsrat wird eingeladen,

das Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 in Paragraph 9 so zu ändern, dass die Leistungen der Arbeitslosenhilfe in jedem Falle ausgeschöpft werden können, wenn in der neuen Rahmenfrist kein Anspruch bei der Arbeitslosenversicherung besteht.

Franz Cahannes
Aurelia Favre

Begründung:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vom 25. Juni 1992 legt in Art. 9 die Rahmenfristen für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit auf 2 Jahre fest. In der Zwischenzeit wurde die Höchstzahl der Taggelder auf 400 Tage erhöht.

Das kantonale Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 bindet die Arbeitslosenhilfe in Paragraph 9 an die Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Art. 9 AVIG. Infolge Erhöhung der Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung auf 400 Tage bedeutet dies, dass Arbeitslose nach der Aussteuerung nicht mehr in den vollen Genuss der Arbeitslosenhilfe kommen können. In der Folge müssen die Fürsorgeämter aufgesucht werden, was mit erneutem administrativen Aufwand verbunden ist und die betroffenen Arbeitslosen zusätzlich demotiviert.

Im weiteren ziehen bei Nichtanpassung des kantonalen Anschlussgesetzes Versicherte den Kürzeren, die sich um Zwischenverdienst bemühen. Sie riskieren das Auslaufen der Rahmenfrist, obwohl sie die ihnen zustehende Höchstzahl der Taggelder noch nicht ausgeschöpft haben.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage 40/1993 festgehalten, dass er im Rahmen der AVIG-Revision entweder "eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Bezug (Art. 9 AVIG) prüfen" werde oder "die Vorlage einer Änderung von Paragraph 9 des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 in Betracht ziehen werde". Angesichts des Umstandes, dass eine Verlängerung der Rahmenfrist insgesamt erhebliche Nachteile nach sich zieht und neue Problemfelder eröffnet, ist es sinnvoll, die Gesetzesrevision sogleich an die Hand zu nehmen.